

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil



I. Allgemeines

Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel der Stadt Wertheim. Durch den Einsatz des Geschirrmobils kann Einweggeschirr durch Porzellangeschirr ersetzt werden.

Dem Nutzer wird das Geschirrmobil mit allen beweglichen Teilen, die für den Betrieb notwendig sind, überlassen. Die Überlassung von Geschirr ohne Geschirrmobil ist im Einzelfall möglich.

II. Voraussetzungen

1. Die Stadt Wertheim überlässt das Geschirrmobil bzw. das Geschirr an natürliche und juristische Personen im Stadtgebiet Wertheim. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen ist der Antragssteller Nutzer i. S. dieser Benutzungsordnung.
2. Das Geschirrmobil/das Geschirr wird vorrangig Vereinen und gemeinnützigen Organisationen überlassen. Bei freien Terminen können ortsansässige Einzelpersonen und Gewerbebetriebe oder auch auswärtige Vereine, Organisationen, Gewerbebetriebe und Einzelpersonen berücksichtigt werden.
3. Belegungswünsche werden durch Herrn Rolf Klein, Sonderriet, Grundweg 19, 97877 Wertheim, Telefon 09342/4439, entgegengenommen und koordiniert.
4. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils/des Geschirrs der gleichen Prioritätsstufe vor, wird der Nutzer vorgezogen, der sich zuerst gemeldet hat.
5. Die Stadt Wertheim behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils/des Geschirrs nicht erteilt worden wäre.
6. Die Stadt Wertheim ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Nutzer künftig von der Überlassung des Geschirrmobils/des Geschirrs auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.
7. Die Geschirrkisten sind bei Übergabe an den Nutzer auf Vollständigkeit geprüft.
8. Für die Überlassung des Geschirrmobils wird ein Benutzungsentgelt (siehe Anlage) erhoben. Dieses setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Entgelt für Geschirrbenutzung zusammen.

9. Bei der Entgeltberechnung für den Verleih des Geschirrmobils/des Geschirrs werden höchstens zwei Tage (alle weiteren Tage kostenfrei) in Rechnung gestellt (s. Anlage).
10. Die Stadt Wertheim erhebt für den Benutzungszeitraum eine Kautions von 200 €, die an Rolf Klein zu entrichten ist. Die Kautions ist 14 Tage vor Beginn der Nutzung per Verrechnungsscheck oder bar bei Rolf Klein zu hinterlegen. Bei alleiniger Ausleihe von Geschirr wird eine niedrigere Kautions erhoben, die sich nach dem Wert des Geschirrs richtet.
11. Zur Deckung des Grundentgeltes und des Entgeltes für die Geschirrbenutzung sowie zur Begleichung von Kosten durch Verluste und Beschädigungen wird zunächst die Kautions herangezogen. Der Restbetrag wird an den Nutzer zurückgezahlt. Sollte die hinterlegte Kautions zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausreichen, werden die Restkosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
12. Jedes fehlende oder beschädigte Geschirr-/Besteckteil geht zu Lasten des Nutzers. Dem Nutzer wird deshalb empfohlen, ein entsprechendes Pfandsystem einzuführen.
13. Dem Nutzer wird dringend empfohlen, die Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken.

Im Sinne der Abfallvermeidung soll ferner darauf geachtet werden, dass z.B.

- keine Getränkedosen verwendet werden
- Milch, Zucker, Senf u. ä. nicht in Miniportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.
- Lebensmittel in Großpackungen beschafft werden

Außerdem sollen verwertbare Abfälle auch einer Wiederverwertung zugeführt werden.

III. Benutzung

1. Die zwischen Herrn Klein und den Nutzern abgestimmten Benutzungs- und Übergabezeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. Ab- und Antransport des Geschirrmobils/des Geschirrs sind vom Nutzer durchzuführen.
3. Die Weitergabe an einen Dritten durch den Erstabholer ist nur nach Absprache mit Herrn Klein möglich. Verantwortlich für die Vollständigkeit ist immer derjenige, der das Geschirrmobil/das Geschirr zurückbringt.
4. Der Nutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
5. Anhänger und gesamtes Inventar sind in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Kosten für eine erforderliche Nachreinigung können den Nutzern in Rechnung gestellt werden.
6. Beauftragten der Stadt Wertheim ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.

IV. Haftung, Beschädigungen

1. Die Stadt Wertheim überlässt den Nutzern das Geschirrmobil/das Geschirr zur Nutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil/das Geschirr jeweils vor der Nutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Wertheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Geschirrmobils bzw. Geschirrs stehen.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wertheim an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Den Organisationen wird deshalb geraten, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
4. Die Stadt Wertheim haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
5. Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich Rolf Klein zu melden.

V. Sonstiges

In besonderen Fällen kann die Stadt Wertheim Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

Diese Benutzungsordnung gilt ab 01.05.2022. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Geschirrmobils/Geschirrs besteht nicht.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das Gemarkungsgebiet Wertheim; Gerichtsstand ist Wertheim.

12. April 2022
 Wertheim, Stadtverwaltung Wertheim
 Kinder, Jugend, Sport, Vereine
 John-F.-Kennedy-Straße 1
 97877 Wertheim
 für die Stadt Wertheim: Uwe Schlör-Kempf

Die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen und zugestimmt:

 Datum, Unterschrift des Nutzers